

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf einen Klagegrund, mit dem er einen Verstoß gegen die Art. 8 und 47 der Charta der Grundrechte der EU geltend macht.

- (¹) Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten in der Beschwerdesache 2020 — 0908 gegen die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) vom 8. September 2022.
- (²) Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation (ABl. 2022, L 169, S. 1).

Klage, eingereicht am 14. November 2022 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-681/22)

(2023/C 24/63)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (vertreten durch A. Gavela Llopis und M.J. Ruiz Sánchez als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1614 (¹) der Kommission vom 15. September 2022 zur Festlegung der bestehenden Tiefseefischereigebiete und Erstellung einer Liste der Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen, für nichtig zu erklären, soweit die Liste der Gebiete gemäß Art. 2 und Anhang II dieser Verordnung festgelegt wird, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen;
- Art. 9 Abs. 6 und 9 der Verordnung 2016/2336 (²) gemäß Art. 277 AEUV inzident für ungültig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Die Durchführungsverordnung 2022/1614 verstoße gegen die Grundverordnung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, soweit sie die Gebiete festlege, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen.
 - Hierzu wird ausgeführt:
 1. Das Fehlen einer Analyse der Auswirkungen stationärer Fanggeräte in der Tiefseefischerei verstoße gegen die Grundverordnung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
 2. Die Ausweisung der Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen, verstoße gegen die Grundverordnung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
2. Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 9 Abs. 6 und 9 der Verordnung 2016/2336:
 - Hierzu wird ausgeführt:
 1. Der Verweis auf einen Durchführungsrechtsakt zur Ergänzung wesentlicher Elemente der Verordnung 2016/2336 verstoße gegen Art. 291 AEUV.

2. Das unterschiedslose Verbot der Fischerei mit Grundfanggeräten in allen Gebieten, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen, verstoße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- (¹) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1614 der Kommission vom 15. September 2022 zur Festlegung der bestehenden Tiefseefischereigebiete und Erstellung einer Liste der Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen (ABl. 2022, L 242, S. 1)
- (²) Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates (ABl. 2016, L 354, S. 1).

Klage, eingereicht am 11. November 2022 — Newalliance/Kommission

(Rechtssache T-683/22)

(2023/C 24/64)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Newalliance Comércio Internacional, Lda (Zona Franca da Madeira) (Funchal, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältinnen S. Gemas Donário und S. Soares)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2020) 8550 final der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegelung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) — Regelung III für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe, die mit den in der Rechtssache T-553/22, Thorn Investments/Kommission, geltend gemachten im Wesentlichen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 11. November 2022 — Norwood/Kommission

(Rechtssache T-684/22)

(2023/C 24/65)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Norwood — Trading e Serviços, Lda (Zona Franca da Madeira) (Funchal, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältinnen S. Gemas Donário und S. Soares)

Beklagte: Europäische Kommission